

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 473/2016

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt	Datum: 27.09.2016
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Uchtdorf	11.10.2016	Anhörung	
Stadtrat	19.10.2016	einstimmig	25 0 0

Betreff: Berufung stellv. Ortswehrleiter Uchtdorf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Sebastian Knull

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Uchtdorf

ab dem 19.10.2016

für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

des Ortsteils Uchtdorf der Stadt Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens monatlich	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2016			
60 EUR				Produkt-Konto: 12600.5421100
ggf. Stellungnahme				

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 24.08.2016, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für den Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Knull besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Knull hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren